

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.2002

Geschäftszahl

2000/09/0184

Rechtssatz

Bei der rechtlichen Beurteilung des Kausalzusammenhanges nach § 2 Abs. 1 HVG kommt es nicht allein darauf an, dass das schädigende Ereignis unmittelbare Leidenszustände zur Folge hat, es genügt auch eine Verschlimmerung bereits anlagebedingt vorhandener Leiden.